

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Weinbergsschutz der Gemeinde Uelversheim vom 13. August 2002

Der Gemeinderat Uelversheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzen (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen, Beitragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Uelversheim erhebt wiederkehrende Beiträge für die jährlichen Kosten des gemäß § 2 durchzuführenden Weinbergsschutzes.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen alle weinwirtschaftlichen nutzbaren Grundstücke in dem in der Anlage bezeichneten Geltungsbereich (Karte als Anlage 1 zu dieser Satzung).
- (3) Durch Beschluss des Gemeinderates können Gemarkungsteile, in denen eine Flurbereinigung durchgeführt wird, für die Zeit zwischen Rodung und dem 3. Jahr der Wiederanpflanzung von der Beitragspflicht nach Abs. 2 ausgeschlossen werden. Dem Beschluss ist ein Lageplan mit genauer Kennzeichnung des betreffenden Gebietes beizufügen. Bei der Wiederanpflanzung ist von dem Jahr auszugehen, in dem die Flurbereinigungsbehörde die Anpflanzung zulässt.

§ 2

Zweck und Umfang des Weinbergsschutzes

- (1) Zweck des Weinbergsschutzes ist es, die Weinberge vor Starenfraß zu schützen (Starenabwehr, Starenhut).
- (2) Der Weinbergsschutz erstreckt sich auf den Bereich der beitragspflichtigen Grundstücke.
- (3) Die Gemeinde Uelversheim gibt alljährlich den Beginn und das Ende des Weinbergsschutzes, jeweils spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin, ortsüblich bekannt.
- (4) Die Gemeinde Uelversheim legt Art und Weise sowie Intensität der Durchführung des Weinbergsschutzes, insbesondere die Anzahl der einzusetzenden Weinbergsschützen bzw. die Anzahl und Art der Schallgeber jährlich fest und gibt dies alljährlich ortsüblich öffentlich bekannt.

(5) Für Schutzmaßnahme, die über den Umfang gemäß dieser Satzung hinausgehen, sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst verantwortlich.

§ 3 Beauftragung Dritter

(1) Die Gemeinde Uelversheim ist berechtigt, eine schriftliche Vereinbarung mit dafür geeigneten Personen oder Personenvereinigungen vor Ort über die Durchführung (Die Aufgabe selbst bleibt dabei in kommunaler Trägerschaft) des Weinbergsschutzes zu treffen. Diese Vereinbarung umfasst mindestens:

- eine präzise Auflistung und Beschreibung der übertragenen Aufgaben, Regelungen zur Kostenerstattung,
- Regelungen zur Haftung des Dritten bzw. der Gemeinde Uelversheim sowie
- Die Benennung der verantwortlichen Person im Fall der Vereinbarung mit Personenvereinigungen.

Die Gemeinde Uelversheim gibt die übertragenen Aufgaben die sowie bei Personenvereinigungen die verantwortlichen Personen gemäß § 2 Abs. 3 öffentlich bekannt.

§ 4 Ermittlung der Beiträge, Beitragsmaßstab

(1) Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

(2) Beitragsmaßstab ist die im Ertrag stehende Grundstücksfläche. Als im Ertrag stehend gilt eine Weinbergsfläche ab dem 1. Jahr nach der Pflanzung.

§ 5 Beitragsschuldner und Fälligkeit

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines beitragspflichtigen Grundstücks ist.

(2) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten ¹

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die Kosten des Weinbergsschutzes vom 10. September 2001.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Uelversheim, 13. August 2002

gez.: Bucher

-Ortsbürgermeister-

Anlage zu § 1 Abs. 2



¹ Bekanntmachungsdatum 23.08.2002